

Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz

für die Firma

Shell Deutschland GmbH

50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln

Az.: 53-2024-0059450

Köln, den 12.06.2024

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i.V.m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 01.09.2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat gemäß § 23a BImSchG die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb der Rohrleitung D015-820-10430, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60), angezeigt. Die selbstständige Rohrleitung D015-820-10430 ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Errichtung und der Betrieb der neuen Naphthaleitung D015-820-10430, über welche die nach BImSchG genehmigungsbedürftige Krackanlage mit der nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Hydrier- und Entschwefelungsanlage - zwecks der neuen, zusätzlichen Fahrweise der Gasbenzin-Entschwefelung - verbunden wird.

Die angezeigte Änderung umfasst

- Errichtung und Betrieb eines neuen Anlagenteiles mit besonderem Inhalt (sicherheitsrelevant).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag

gez. Paul